

Allgemeine Beschaffungsbedingungen für die Beschaffung von Lizenzen für Standardsoftware durch RUAG – Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (ABB Lizenzen)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese ABB Lizenzen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Lizenzverträgen von RUAG für die Beschaffung von Standardsoftware.
- 1.2 Diese ABB Lizenzen gelten als angenommen, wenn der Lizenzgeber RUAG ein Angebot einreicht oder eine Bestellung von RUAG bestätigt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers sind wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Das Angebot ist unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nicht anders vermerkt.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Lizenzgeber vom Datum des Angebotes an während 4 Monaten gebunden.
- 2.3 Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Lizenzgeber ausdrücklich darauf hin.
- 2.4 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

3. Ausführung

- 3.1 Der Lizenzgeber liefert die Standardsoftware online oder auf Datenträger in der schriftlich vereinbarten Sprache und Anzahl an RUAG.
- 3.2 Der Lizenzgeber holt alle erforderlichen Vorgaben ein und zeigt RUAG sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, erleichtern oder verbilligen könnten. Darunter fällt auch der Wechsel von Sublizenzgebern und Subunternehmern.
- 3.3 Ist für die Ausführung das Betreten eines Standortes von RUAG nötig, hält der Lizenzgeber die betrieblichen Vorschriften von RUAG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

4. Nutzungsrechte

- 4.1 RUAG erhält an der Standardsoftware ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, an den Immaterialgüterrechten dieser Standardsoftware keine Rechte zu begründen, welche den vorgesehenen Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten betreffend den Vertragsgegenstand entgegenhalten werden können.
- 4.2 Dieses Recht umfasst insbesondere die Nutzung der Standardsoftware auf der gemäss Vertragsurkunde vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung des Lizenzgebers. Dieser darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Die Änderungen und Erweiterungen der Nutzungsrechte berechnen sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 4.3 RUAG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen. Während eines Ausfalls der vertraglich vorgesehenen Hardware ist sie berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.
- 4.4 Im Übrigen verbleiben die Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) beim Lizenzgeber oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lizenzgeber, dass er über die entsprechenden Nutzungs-, Verfügungs- und Vertriebsrechte verfügt.

5. Dokumentation

- 5.1 Der Lizenzgeber liefert RUAG zusammen mit der Standardsoftware eine für die Installation und den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (elektronisch oder in Papierform) in den in der Vertragsurkunde schriftlich vereinbarten Sprachen und in der schriftlich vereinbarten Anzahl.
- 5.2 RUAG darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Insbesondere darf RUAG dem Endnutzer die für ihn bestimmte Dokumentation übergeben.

- 5.3 Der Lizenzgeber führt die Dokumentation soweit erforderlich umgehend nach.

6. Umfang der Pflegeleistungen

- 6.1 Die Pflege von Standardsoftware umfasst die Störungsbehebung, die Korrektur von Programmfehlern sowie die Anpassung und die Weiterentwicklung der Standardsoftware. Sofern die Vertragsurkunde keine abweichende Regelung enthält, sind dabei neue Funktionalitäten und die entsprechenden Nutzungsrechte in der Vergütung für die Pflege der Software eingeschlossen. Der Lizenzgeber erbringt seine Pflegeleistungen gemäss den in der Vertragsurkunde schriftlich vereinbarten Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeiten.
- 6.2 Auf Verlangen beteiligt sich der Lizenzgeber an der Suche nach der Störungsursache, wenn die Störung durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht wird. Weist der Lizenzgeber nach, dass die Störung nicht durch die von ihm gepflegte Software verursacht wurde, so vergütet RUAG die Leistungen separat.
- 6.3 Auf Verlangen von RUAG und gegen separate Vergütung:
 - erbringt der Lizenzgeber seine Leistungen auch ausserhalb der Pflegebereitschaftszeit;
 - umfasst die Pflege auch die notwendigen Anpassungen der Standardsoftware an von RUAG geänderten Betriebs-, Datenbank- und Trägersystemen;
 - behebt der Lizenzgeber auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die RUAG oder Dritte einzustehen haben.
- 6.4 Der Lizenzgeber orientiert RUAG regelmässig über die Weiterentwicklung der Standardsoftware, die für die Pflege von Interesse sein kann. Insbesondere macht er RUAG auf die Folgen der weiterentwickelten Standardsoftware für die Hardware aufmerksam. Die Lieferung oder Installation weiterentwickelter Standardsoftware durch den Lizenzgeber darf nur mit Zustimmung von RUAG erfolgen.

7. Weitervertrieb der Standardsoftware

Für den Fall, dass RUAG die Standardsoftware als Teil ihrer Leistungen weitergeben will, hat sie zudem das Recht zum Weitervertrieb. Dieses umfasst insbesondere das Recht zur Sublizenzierung an den Endkunden und, sofern in der Vertragsurkunde schriftlich vereinbart, das Recht, für den Lizenzgeber als Vermittler Lizenzverträge mit dem Endkunden abzuschliessen, so dass der Endkunde das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur ganzen oder teilweisen Nutzung der Standardsoftware hat. Das Recht zum Weitervertrieb umfasst auch das Recht zur Vermietung der Standardsoftware und zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Standardsoftware.

8. Vergütung

- 8.1 Die Vergütung ist einmalig oder wiederkehrend. Bei Pflegeleistungen kann die Vergütung nach Aufwand erfolgen. In diesem Fall gibt der Lizenzgeber in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 8.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations-, Test- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine allfällige erste Instruktion, die Spesen (insbesondere für Verpflegung, Reise und Unterkunft), die Lizenzgebühren, allfällig schriftlich vereinbarte Pflege- und Supportleistungen, die Transportverpackungskosten, sowie die öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle.
- 8.3 Die Benützung der Standardsoftware während der Testperiode ist unentgeltlich.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Zahlungen mit Abnahme fällig. RUAG begleicht nach Fälligkeit ausgestellte Rechnungen innert 60 Kalendertagen ab Rechnungseingang.
- 9.2 RUAG behält sich das Recht vor, fehlerhafte, nicht nachprüfbare Rechnungen zur Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit berichtigter Rechnungstellung neu.
- 9.3 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) schriftlich vereinbart, kann RUAG vom Lizenzgeber auf dessen Kosten Sicherstellungen verlangen.

10. Leistungsänderungen

- 10.1 Der Lizenzgeber informiert RUAG über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 10.2 Die Vertragsparteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht RUAG eine Änderung, teilt der Lizenzgeber innert 20 Kalendertagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und die Termine hat. RUAG entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Lizenzgeber eine Änderung, so nimmt RUAG den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.
- 10.3 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

11. Termine und Verzug

- 11.1 Bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend schriftlich vereinbarten Termine (Verfalltaggeschäfte) kommt der Lizenzgeber ohne Weiteres in Verzug; in den übrigen Fällen nach Mahnung durch RUAG unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 11.2 Ohne schriftliches Einverständnis von RUAG dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
- 11.3 Jeder sich abzeichnende Verzug durch den Lizenzgeber ist RUAG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 11.4 **Kommt der Lizenzgeber in Verzug, schuldet er pro Verspätungstag eine Zahlung von 1% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Bei wiederkehrender Vergütung schuldet der Lizenzgeber pro Verspätungstag 10% einer Jahresvergütung, insgesamt aber höchstens eine Jahresvergütung. Die Zahlung ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Lizenzgeber nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden von RUAG und höhere Gewalt.**

12. Erfüllungsort

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von RUAG. Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf RUAG über.

13. Testperiode und Abnahme

- 13.1 RUAG prüft die Standardsoftware während der schriftlich vereinbarten Testperiode, welche mindestens 30 Tagen dauert. Bei Installation durch den Lizenzgeber beginnt die Testperiode nach erfolgter Installation.
- 13.2 Zeigen sich in der Testperiode oder bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lizenzgeber behebt festgestellte Mängel unverzüglich und meldet RUAG einen neuen Abnahmetermin.
- 13.3 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Abnahmeprüfung statt. Der Lizenzgeber behebt festgestellte Mängel unverzüglich.
- 13.4 Verzichtet RUAG auf eine Abnahmeprüfung, gilt die Standardsoftware mit erfolgreicher Aufnahme des produktiven Betriebs als abgenommen.
- 13.5 Die Zustellung eines Prüfberichtes mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.

14. Gewährleistung

- 14.1 Der Lizenzgeber gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszweckes, dass die Standardsoftware die schriftlich vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist und zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist. Der Lizenzgeber garantiert ausdrücklich, dass er berechtigt ist, die Standardsoftware und die Leistungen an RUAG zu liefern und/oder zu erbringen, und dass der Verwendung der Standardsoftware keine rechtswirksamen Rechte Dritter entgegenstehen.
- 14.2 Mängel sind innert 60 Kalendertagen nach Entdeckung zu rügen. Sofern nicht in der Vertragsurkunde anders geregelt, verjähren die Mängelrechte innert 180 Tagen ab erfolgreicher Inbetriebnahme der Standardsoftware oder ab Entgegennahme der Pflegeleistung, sofern der Lizenzgeber den Mangel nicht kannte oder hätte kennen

müssen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden. Bei Mangelhaftigkeit der Standardsoftware kann RUAG Nachbesserung verlangen. Der Lizenzgeber behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

- 14.3 Hat der Lizenzgeber die allenfalls verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann RUAG nach Wahl Schadenersatz verlangen sowie:

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen; oder
- vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln; oder
- die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) – soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lizenzgebers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

- 14.4 Pflegeleistungen des Lizenzgebers während der Gewährleistungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lizenzgeber nicht das Gegenteil beweist.

15. Investitionsschutz

- 15.1 Der Lizenzgeber gewährleistet RUAG während mindestens 6 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Kompatibilität der Standardsoftware mit Weiterentwicklungen des Lizenzgebers.
- 15.2 Der Lizenzgeber pflegt die Standardsoftware auf Verlangen von RUAG während mindestens 6 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte gemäss den anwendbaren ABB von RUAG. Die Pflegeleistungen des Lizenzgebers nach Ablauf der Verjährungsfrist sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen.
- 15.3 Falls der Lizenzgeber die Pflege der Standardsoftware (infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen) nicht mehr selber oder zu gleichen Bedingungen durch Dritte erfüllt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet, kann RUAG die Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen. In diesem Fall ist RUAG ohne weiteres berechtigt, auf den Quell-code zuzugreifen und diesen zu nutzen, soweit es für die Pflege der Standardsoftware nötig ist.
- 15.4 Zur Absicherung der Herausgabepflichten aus Gewährleistung oder Pflege der Software kann RUAG jederzeit verlangen, dass der Quellcode auf Kosten des Lizenzgebers bei einem vertrauenswürdigen Unternehmen oder Dritten oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von RUAG bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten werden. Diese Bestimmung entbindet den Lizenzgeber nicht von seiner Leistungspflicht.

16. Bewilligungen und Exportbestimmungen

- 16.1 Der Lizenzgeber informiert sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und ist verpflichtet, RUAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 16.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Lizenzgeber alle zur Erlangung der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Lizenzen notwendigen Vorkehren. Soweit RUAG diese Bewilligungen oder Lizenzen beantragen muss, unterstützt der Lizenzgeber RUAG angemessen, insbesondere bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Angaben.
- 16.3 Gegebenenfalls stellt der Lizenzgeber spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen bereit:
- Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte.
 - Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, gibt der Lizenzgeber die jeweils massgebliche nationale Ausfuhrlistennummer an, und, falls die Produkte oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR).
 - Die Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands legt der Lizenzgeber an RUAG unaufgefordert vor, nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse nach Aufforderung.

17. Verletzung von Immaterialgüterrechten

17.1 Der Lizenzgeber wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Lizenzgeber an, hat dieser RUAG unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber RUAG geltend, so beteiligt sich der Lizenzgeber auf erstes Verlangen von RUAG hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen), die RUAG aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Lizenzgeber die schriftlich vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

17.2 Wird RUAG aufgrund geltend gemachter Ansprüche aus Immaterialgüterrechten die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Lizenzgeber die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Lizenzgeber innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann RUAG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und vom Lizenzgeber gegen volle Rückvergütung und Schadloshaltung die betroffenen Leistungen zurückverlangen.

18. Geheimhaltung

18.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

18.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

18.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

18.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG MRO Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

18.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Lizenzgeber auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Lizenzgeber besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

18.6 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders schriftlich vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die verletzende Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber

auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

19. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem diesen ABB Lizenzen unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei RUAG sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen von RUAG erläutert (siehe www.ruag.ch/datenschutz).

20. Compliance

20.1 Der Lizenzgeber hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Der Lizenzgeber hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von RUAG ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.

20.2 Der Lizenzgeber verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

20.3 Der Lizenzgeber verpflichtet seine Mitarbeitenden, Sublizenzgeber, Subunternehmer sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

20.4 Verletzt der Lizenzgeber vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit den Lizenzgeber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

21. Kündigung

21.1 Ist ein Lizenzvertrag auf unbestimmte Zeit und mit wiederkehrender Vergütung abgeschlossen, so kann ihn RUAG jederzeit unter Einhaltung einer 30tägigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Pflegeleistungen können von RUAG jederzeit separat gekündigt werden, vom Lizenzgeber frühestens nach Ablauf von 6 Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

21.2 Ein Lizenzvertrag kann bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei jederzeit fristlos gekündigt werden. Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche von RUAG auf die Weiterverwendung der Software bleiben vorbehalten. Die Vergütung berechnet sich in all diesen Fällen pro rata temporis.

21.3 Innert 30 Tagen nach Beendigung des Lizenzvertrages hat RUAG das Original und allfällige Kopien der Standardsoftware zu vernichten und dies auf Anfrage hin schriftlich zu bestätigen. RUAG kann in begründeten Fällen von der Standardsoftware eine Kopie zu Archivierungszwecken aufbewahren.

22. Abtretung und Verpfändung

Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

23. Mitteilungen und Vertragsänderungen

Mitteilungen sowie Ergänzungen und Änderungen dieser ABB bzw. des den ABB unterliegenden Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich erfolgen bzw. schriftlich vereinbart werden.

24. Elektronische Unterschrift

Jede Partei stimmt zu, dass der Begriff "schriftlich" oder "Schriftlichkeit" auch die elektronische Form umfasst, und dass alle elektronischen Unterschriften, die auf Mitteilungen, Dokumenten oder Verträgen erscheinen, hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit der Schriftform gemäss dieser Ziffer gleichwertig sind. Es reicht eine einfache elektronische Unterschrift, sofern nicht eine gesetzliche Regelung etwas anderes vorsieht. Elektronisch unterzeichnete Mitteilungen, Dokumente oder Verträge können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987).

25.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.